Flugsportvereinigung „BLITZ“ e.V. in Kirchhain /Hessen

Beitrags- und Gebührenordnung

A. Abteilung Segelflug

1. Aufnahmegebühren

a) Schüler und Auszubildende zahlen bis zum bis zum Abschluss der (Schul)- Ausbildung, längstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres — 80,00 €
Die Aufnahmegebühr ist bei Eintritt in den Verein fällig.

b) nach Abschluss der Schul-, bzw. Berufsschulausbildung (nicht Studium), längstens nach Vollendung des 21. Lebensjahres — 160,00 €

2. Mitgliedsbeiträge

a) Für aktive Mitglieder nach 1.a) beträgt der Jahresbeitrag — 450,00 €

b) für aktive Mitglieder nach 1.b) beträgt der Jahresbeitrag — 900,00 €

c) für passive Mitglieder beträgt der Jahresbeitrag mindestens — 36,00 €

Beiträge für neu in den Verein eintretende aktive Mitglieder werden anteilig berechnet.
Nach Vollendung des 65. Lebensjahres beträgt der Jahresbeitrag — 420,00 €

3. Fluggebühren Segelflug

Für alle aktiven Mitglieder ist die Benutzung aller Segelflugzeuge und der Startwinde kostenlos. Sie dürfen pro Jahr bis zu fünf Gastflüge mit privaten Gästen ohne Berechnung durchführen. Passive Mitglieder, Mitglieder der Modellfluggruppe und weitere Gäste von Vereinsmitgliedern können am Flugbetrieb teilnehmen und zahlen für einen Flug

a) bis 15 Minuten Flugzeit — 5,00 €

b) über 15 Minuten Flugzeit — 10,00 €

4. Fluggebühren Motorflug

a) im Reiseflug mit eigener Motormaschine	je Motorlaufeinheit	1,40 €
b) im F-Schlepp mit eigener Motormaschine	je Motorlaufeinheit	1,68 €
zusätzlich wird pro Start eine BSF-Pauschale berechnet		2,00 €

5. Gastfluggebühren

Segelflug im Windenschlepp pauschal	bis 15 Minuten	20,00 €
	16 bis 30 Minuten	30,00 €

Bei sehr kurzen Flügen können zwei Starts erfolgen.

6. Umsteigegebühren

Innerhalb einer Woche nach dem ersten Start auf dem jeweiligen Muster werden Umsteigegebühren fällig:

a) Ka 6		60,00 €
für Mitglieder nach 1.a)		30,00 €
b) Kunststoffsegelflugzeuge insgesamt		200,00 €
für Mitglieder nach 1.a)		150,00 €

7. Passive Mitglieder dürfen pro Jahr bis zu drei Starts als Pilot nach der Gebührenordnung durchführen. Diese Begrenzung gilt auch bei der Nutzung von Privatflugzeugen.

8. Betriebssicherheits-, Tank- und Überführungsflüge

Betriebssicherheitsflüge (BSF) nach Jahresnachprüfungen, Reparaturen etc. sind - wenn der Einzelfall eine längere Flugdauer nicht rechtfertigt mit dem Motorflugzeug bis zu 25 Motorlaufeinheiten gebührenfrei.
BSF für den F-Schlepp sind bis zu 10 Motorlaufeinheiten gebührenfrei. Alle folgenden Motorlaufeinheiten trägt der jeweilige Schleppilot.

Überführungsflüge tragen der Verein und der Pilot auf der Grundlage des Reiseflugtarifes je zur Hälfte.

Tankflüge gehen zu Lasten des Piloten.

9. Selbstbeteiligung im Schadensfall

a) bei kaskoversicherten Flugzeugen in Höhe der Selbstbeteiligung der Kaskoversicherung bis maximal 2000,-€.

b) bei nicht Kaskoversicherten Flugzeugen max. 1000,- €.

c) Schäden an Fahrzeugen und Vereinseinrichtungen auf Grund von Fahrlässigkeit sind vom Verursacher zu erstatten. Flugschüler sind dabei nicht ausgenommen.

Dies gilt auch wenn die Reparatur in der Vereinswerkstatt erfolgt.

Fluglehrer im Dienst und Flugschüler sind von diesen Regelungen ausgenommen. F-Schlepp-Piloten sind ebenfalls von der Selbstbeteiligung befreit, sofern der Unfall nicht auf die Missachtung gesetzlicher Bestimmungen oder besonderer Regelungen für den Flugbetrieb zurückzuführen ist.

10. Unterstellgebühren für Hänger

Die Hänger können jeweils für ein Kalenderjahr bzw. im Jahr der ersten Unterstellung bis zum 31.12. des Jahres untergestellt werden. Die Unterstellung kann mit einer Frist von vier Wochen zum Jahresende gekündigt werden. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht gekündigt wird.
Die Unterstellgebühr wird im Juni des Jahres bzw. bei erstmaliger Unterstellung sofort nach dem ersten Unterstellmonat in einer Summe fällig und beträgt

a) für Hänger mit Standardklassenlänge (in der Halle)	je Monat	22,00 €
b) für Hänger mit größerer Länge (in der Halle)	je Monat	33,00 €
c) für Hänger, die im Freien, auf dem Platz abgestellt werden	je Monat	5,50 €

Endet die Unterstellung im Laufe eines Kalenderjahres, so werden nicht verbrauchte Beträge nur erstattet, wenn der Hallenplatz anderweitig vermietet wird.

11. Arbeitsstunden der Aktiven

Die vom 1.4. eines Jahres bis zum 31.3. des folgenden Jahres zu leistende Arbeitszeit beträgt 30 Stunden. Nicht geleistete Stunden werden nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes mit pro Stunde 15,00 € in Rechnung gestellt.

Nach Eintritt als aktives Mitglied sind für jeden vollen Monat der Mitgliedschaft innerhalb des Abrechnungszeitraumes zwei Arbeitsstunden zu leisten.

Mitgliedern, die mindestens vier Monate im Abrechnungszeitraum als Vorstand, Beisitzer zum Vorstand, Werkstattleiter oder Fluglehrer tätig sind, werden keine Arbeitsstunden in Rechnung gestellt.

Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Regelung, Arbeitsstunden zu leisten, befreit.

Hat ein aktives Mitglied nicht mehr als 3 Starts durchgeführt, entfällt die Arbeitsstundenpauschale. Als Starts gelten Flüge auf Vereinsflugzeugen oder Privatflugzeugen am Platz.

Der Nachweis über die geleisteten Arbeitsstunden ist spätestens 2 Monate nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes dem Vorstand vorzulegen. Bei Überschreitung dieser Frist werden die nicht nachgewiesenen Arbeitsstunden in Rechnung gestellt.

12. Telefoneinheit

je 0,20 €

13. Versäumte Dienste

Die jeweils zu leistenden Dienste sind im Einsatzplan des Jahres vermerkt. Wer bei Verhinderung nicht rechtzeitig einen Vertreter bestellt oder den Vorstand informiert, wird für versäumte Dienste pro Halbtag mit 30,00 € belastet.

14. Probemitgliedschaft

Neue Mitglieder können sich für eine Probemitgliedschaft entscheiden.

a) Die Laufzeit der Probemitgliedschaft beträgt 3 Monate und geht ohne Kündigung automatisch in eine Vollmitgliedschaft über.
b) Die Kündigung der Probemitgliedschaft muss spätestens eine Woche vor Ablauf der Laufzeit gekündigt werden.
c) Die Probemitgliedschaft kann sowohl vom Probemitglied, als auch vom Verein, vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand, gekündigt werden.
d) Für den Zeitraum der Probemitgliedschaft sind die monatlichen Beiträge gemäß Absatz A-2 fällig.
e) Die Aufnahmegebühr gemäß Absatz A-1 wird fällig beim Übergang der Probemitgliedschaft in eine Vollmitgliedschaft

15. Fluggebühren für Nichtmitglieder im Segelflug

Nichtmitglieder können, sofern sie in einem anderen Flugsportverein der FIA aktiv gemeldet sind und eine gültige Lizenz besitzen, Flugzeuge des Vereins nutzen.

Die Gebühren betragen

a) bei Flügen mit ASK 13, Ka8b, Ka6 Cr (incl. Windenschlepp)
pauschal die erste Viertelstunde 10,00 €
jede weitere Flugminute 0,50 €
Entstandene Schäden am Flugzeug gehen voll zu Lasten des Piloten..

b) bei Flügen mit Kunststoffeinsitzer (incl. Windenschlepp)
pauschal die erste Viertelstunde 15,00 €
jede weitere Flugminute 1,00 €

c) bei Flügen mit Kunststoffdoppelsitzer (incl. Windenschlepp)
pauschal die erste Viertelstunde 20,00 €
jede weitere Flugminute 1,00 €

16. Ausnahmen und Befreiungen von den vorstehenden Regelungen sind nur auf schriftlichen Antrag an den Vorstand möglich. Dieser entscheidet spätestens einen Monat nach Antragseingang und teilt die Entscheidung schriftlich mit. Die Bewilligung einer Ausnahme oder einer Befreiung kann nur einstimmig erfolgen. Die Beisitzer zum Vorstand sollen gehört werden. Ausnahmen und Befreiungen sollen befristet gewährt werden. Verlängerungen sind durch erneuten Antrag möglich. Fällt der Grund für die Ausnahme oder die Befreiung fort, ist dies dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Die Ausnahme oder Befreiung erlischt automatisch mit dem Wegfall des Grundes.

B. Abteilung Modellflug

1. Aufnahmegebühren

a) Schüler und Auszubildende zahlen bis zum bis zum Abschluss der (Schul-) Ausbildung, längstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres 0,00 €

b) Ab dem 21. Lebensjahr, bzw. nach Ende der Ausbildung oder Schulabschluss 40,00 €

2. Mitgliedsbeitrag pro Monat

Für Mitglieder nach 1.a) 3,00 €

Für Mitglieder nach 1.b) 6,00 €

3. Arbeitsstunden

Pro Jahr müssen von jedem Mitglied der Modellfluggruppe 12 Arbeitsstunden für den Verein geleistet werden. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden mit 11,00 € in Rechnung gestellt.

Für Mitglieder der Modellfluggruppe gilt die Selbstbeteiligungsregelung aus der Gebührenordnung sinngemäß.

Gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung
Amöneburg, den 12.03.2016

gez. Martin Lange
Vorsitzender